

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. August 2011

Nr. 42

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau	252
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

vom 1. August 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Juli 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 09. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 78 vom 09. September 2008) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 1. August 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 14 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**(1)** Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studentin sich in der Regel im 3. Studienjahr befindet, höchstens eine der Modulteilprüfungen der ersten beiden Studienjahre laut § 17 Abs. 2 noch nicht bestanden hat und das Berufspraktikum gemäß § 12 anerkannt wurde.“

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**(1)** Die Studentin kann sich weiteren Prüfungen in Modulen im Umfang von höchstens 40 Leistungspunkten unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.“

4. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**(2)** Maximal drei Module, die jeweils mindestens 3 Leistungspunkte umfassen müssen, werden mit dem jeweiligen Ergebnis auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 1. August 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)